

Sitzungsvorlage Nr.: 064/2024

Sitzung am 12. Juli 2024

Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 022.15

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	12.07.2024	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Feststellung von Hinderungsgründen der
 neugewählten Gemeinderäte gemäß § 29
 GemO**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den
 am 09. Juni 2024 wieder- bzw. neugewähl-
 ten Bewerberinnen und Bewerbern keine
 Hinderungsgründe nach § 29 GemO vor-
 liegen, die den Eintritt in den Gemeinderat
 der Stadt Meßstetten ausschließen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
 Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

I. Allgemeines

Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 wurde durch das Kommunalamt des Zollernalbkreises das Ergebnis der Wahl des Gemeinderats vom 09. Juni 2024 bestätigt und für gültig erklärt. Hierbei wurden nachstehende Personen in den Gemeinderat gewählt:

1. Wahlvorschlag Freie Wählervereinigung Meßstetten e.V. (FWVM)

- | | |
|----------------------|--------------------------|
| 1. Thomas Holl | Meßstetten |
| 2. Matthias Schwarz | Meßstetten |
| 3. Heike Sieber | Meßstetten |
| 4. Ina Kästle-Müller | Meßstetten |
| 5. Klaus Fischer | Meßstetten |
| 6. Karin Tiefenbach | Meßstetten-Hartheim |
| 7. Jürgen Marienfeld | Meßstetten-Heinstetten |
| 8. Jürgen Wagner | Meßstetten-Hossingen |
| 9. Jürgen Clesle | Meßstetten-Oberdigisheim |
| 10. Frank Härter | Meßstetten-Oberdigisheim |
| 11. Valentin Angst | Meßstetten-Tieringen |

2. Wahlvorschlag Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| 1. Ernst Berger | Meßstetten |
| 2. Tobias Müller | Meßstetten |
| 3. Steffen Berger | Meßstetten |
| 4. Jochen Wienke | Meßstetten |
| 5. Bodo Schüssler | Meßstetten-Hartheim |
| 6. Peter Leibold | Meßstetten-Heinstetten |
| 7. Thomas Wizemann | Meßstetten-Hossingen |
| 8. Andreas Link | Meßstetten-Tieringen |
| 9. Alexander Maurer | Meßstetten-Unterdigisheim |

3. Wahlvorschlag Bürgerliste (BL)

- | | |
|----------------------|------------|
| 1. Oliver Rentschler | Meßstetten |
| 2. Alfred Sauter | Meßstetten |
| 3. Daniel Radünz | Meßstetten |

Wahlvorschlag Alternative für Deutschland (AfD)

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. Sebastian Siber | Meßstetten |
|--------------------|------------|

II. Feststellung von Hinderungsgründen

Bevor das neugewählte Gremium seine Arbeit aufnehmen kann, bedarf es gemäß § 29 Abs. 5 GemO der Feststellung des Gemeinderats, ob Hinderungsgründe zum Eintritt in das Gremium vorliegen. Da die Feststellung nach Abs. 5 Halbsatz 2 vor der Einberufung der ersten Sitzung des neugewählten Gemeinderats zu erfolgen hat, ist die Feststellung, ob bei einzelnen gewählten Bewerbern ein Hinderungsgrund vorliegt, durch den „alten“ Gemeinderat, der noch geschäftsführend amtiert, zu treffen (vgl. Kunze, Bronner und Katz, Kommentar zur Gemeindeordnung, RN 36 zu § 29). Nach § 29 Abs. 1 GemO können Gemeinderäte nicht sein:

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,

2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Lediglich ein gewähltes Gemeinderatsmitglied steht in einem Arbeitsverhältnis bei der Stadt Meßstetten, in dem jedoch überwiegend körperliche Arbeit verrichtet wird, so dass kein gesetzlicher Hinderungsgrund vorliegt, der einem Eintritt in dieses Gremium entgegensteht. Alle gewählten Bewerberinnen und Bewerber haben der Verwaltung mitgeteilt, dass keine Hinderungsgründe vorliegen.